

Anweisung zur Erarbeitung der Haushaltssatzungen 2012 und der Haushaltspläne mit Anlagen

1	Geltungsbereich und Zweck	3
2	Rechtliche oder weiterführende Grundlagen	3
3	Aufbau des Haushaltsplanes 2012	4
3.1	Vorbemerkung	4
3.2	Bestandteile und Anlagen	4
3.3	Ergebnishaushalt	5
3.4	Finanzhaushalt	6
3.5	Teilhaushalte	6
4	Verfahren zur Haushaltsaufstellung 2012	8
4.1	Vorbemerkungen	8
4.2	Vorbereitung für die Haushaltsplanung 2012	9
4.3	Haushalts- und Leistungsplanung	10
4.4	Erstellung des Haushaltsplanentwurfes	10
4.5	Grundsätze für die Haushaltsaufstellung	11
4.5.1	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	11
4.5.2	Besonderheiten für die Planung investiver Maßnahmen	11
4.5.3	Personalaufwendungen und -auszahlungen	13
4.5.4	Rückstellungen	13
4.5.5	Abschreibungen	14
4.5.6	Auflösung Sonderposten	15
4.5.7	Zinsen	15
4.5.8	Bauunterhaltung	15
4.5.9	Umsatzsteuer	16
4.5.10	Gewinnablieferungen und Verlustausgleiche	16
4.5.11	Erläuterungen	16
4.5.12	Interne Leistungsverrechnungen (ILV)	16
4.5.13	Ausgestaltung der Regelungen zur Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit (§§ 13 bis 15 GemHVO-Doppik)	17
5	Grundsätze der Bildung von Haushaltsansätzen	19
5.1	Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 12 GemHVO-Doppik)	19

5.2	Zentral bewirtschaftete Haushaltsansätze	20
5.2.1	Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie von Ein- und Auszahlungen, die 2012 Bestandteil der zentral bewirtschafteten Haushaltsansätze sind	21
5.2.2	Zentral bewirtschaftete Haushaltsansätze, die von den OE zu planen sind	21
5.2.3	Zentral zu planende und zu bewirtschaftende Haushaltsansätze	22
5.2.4	Zentrale Planung von Haushaltsansätzen	22
6	Bildung neuer Produktkonten	22
7	Rechnungsabgrenzung	23
8	Anlagen zum Haushaltsplan	23
9	Stellenplan	25
10	Terminplan	25
11	Schlussbestimmungen	26

Anlagen

Anlage 1	Eckwerte ordentliche Erträge/ordentliche Aufwendungen
Anlage 2	Eckwertekennziffern 2012 - 2015 für investive Ein- und Auszahlungen
Anlage 3	Produktbeschreibung
Anlage 4a	Haushaltsanmeldung zu den Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen und Investitionsfördermaßnahmen
Anlage 4b	Haushaltsanmeldung zu den Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen (in den Wertgrenzen 60 EUR - 410 EUR)
Anlage 5	Folgekosten für Investitionen
Anlage 6	Auflösung Sonderposten
Anlage 7	Eröffnung Produktkonto
Anlage 8	Zuweisungen und Zuschüsse an Körperschaften, Vereine, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere (Kontengruppe 54/74)
Anlage 9	Zuwendungen an Fraktionen
Anlage 10	Beiträge an Verbände und Vereine
Anlage 11	Übersicht kreditähnliche Rechtsgeschäfte
Anlage 12	Terminplan zur Erarbeitung der Haushaltssatzungen 2012 und der Haushaltspläne mit Anlagen
Anlage 13	Haushaltsanmeldung 2012
Anlage 14	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 8. Dezember 2008, II 320-174.3.2.1 Anlage 6 - Regelung zur Überleitung vom kameralen zum doppischen Haushalts- und Rechnungswesen in M-V

Die Anlagen werden nicht in Papierform herausgegeben. Sie sind einzusehen im Intranet unter Verwaltung/Regelungen/AGA II/Finanzen/2/16 und zu verwenden.

Regelungen zum Thema Doppik sind nachzulesen im INTRANET unter [Gremien/Arbeitsgruppen/Doppik 2012](#).

1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Anweisung gilt für alle Beschäftigten der Organisationseinheiten (nachfolgend OE) genannt, die im Verwaltungsgliederungsplan der Hansestadt Rostock (Organigramm) aufgeführt sind.

Sie regelt das Haushaltsaufstellungsverfahren für das Jahr 2012 nach § 1 KomDoppik EG-MV (Einführung der Kommunalen Doppik). Ausnahme bildet das städtebauliche Sondervermögen nach § 64 KV M-V, dessen Planung gesondert durch die fachlich zuständigen OE zu begleiten ist.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltplan und Anlagen ist so nach § 47 Abs. 2 KV M-V in die Beratungsfolge der Ortsbeiräte, Ausschüsse und Bürgerschaft zu bringen, dass die beschlossene Haushaltssatzung vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. Die Mitwirkung der Ortsbeiräte bei der Haushaltsplanung nach § 3 Abs. 4 der Ortsbeiratssatzung ist sicherzustellen.

2 Rechtliche oder weiterführende Grundlagen

- Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V),
- Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO-Doppik),
- Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik und Gemeindekassenverordnung - Doppik vom 08.12.2008
 - Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift: Landeseinheitlicher Kontenrahmen und Kontenrahmenplan
 - Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift: Landeseinheitlicher Produktrahmen und Produktrahmenplan
 - Anlage 6 der Verwaltungsvorschrift: Regelungen zur Überleitung vom kameralen zum doppelischen Haushalts- und Rechnungswesen in M-V
- Hinweise für die Gestaltung der kommunalen Haushalte 2011 und zur Umsetzung der Reform des Gemeindehaushaltsrechts (Erlass des IM M-V vom 24.11.2010),
- Haushaltssicherungskonzept 2010 bis 2018 (Entwurf vom 30.03.2011),
- Arbeitsrichtlinie zur Ausgestaltung eines produktorientierten Haushaltes für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens der HRO zum 01.01.2012 (Beschluss-Nr. 2011/BV/1924),
- Wertgrenzen für die Aufstellung des ersten doppelischen Haushaltsplanes für das Jahr 2012 sowie nachfolgende Haushaltsjahre (Beschluss-Nr. 2011/BV/1923).

3 Aufbau des Haushaltsplanes 2012

3.1 Vorbemerkung

Der Haushaltsplan ist die zentrale Grundlage der Haushaltswirtschaft einer jeden Gemeinde und damit auch für die Hansestadt Rostock. Er steht im Mittelpunkt der kommunalen Planungen, bestimmt die laufende Buchhaltung und ist Grundlage für die Rechenschaftslegung. Diese zentrale Position wird dem Haushaltsplan nicht zuletzt durch die rechtliche Regelungen im Abschnitt 4 Haushaltswirtschaft, insbesondere in den

§§ 45 - 47 KV M-V zugewiesen.

Wichtiges Ziel der Reform des Haushaltsrechtes ist die Einbindung von Leistungszielen in die Haushaltsplanung. Nach § 4 Abs. 7 der GemHVO-Doppik sind künftig sowohl die Ziele des Verwaltungshandelns als auch die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung verpflichtende Bestandteile des Haushaltsplanes. Die Bestimmung von strategischen und operativen Zielen und damit die Steuerung über den Haushalt sind in den kommenden Haushaltsjahren in der Hansestadt Rostock weiter zu entwickeln.

Die Bürgerschaft hat eine Arbeitsrichtlinie zur Ausgestaltung eines produktorientierten Haushaltes für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens der Hansestadt Rostock (Beschluss Nr. 2011/BV/1924) beschlossen.

3.2 Bestandteile und Anlagen

Nach § 1 der GemHVO-Doppik gehören zum Haushaltsplan zukünftig folgende Bestandteile und Anlagen:

Bestandteile:

1. Ergebnishaushalt
2. Finanzhaushalt
3. Teilhaushalte
4. Stellenplan

Anlagen:

1. Vorbericht
2. Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt (frühestens 2013)
3. der Gesamtabchluss des letzten Haushaltsjahres, für das ein Gesamtabchluss vorliegt, ohne Gesamtanhang und Anlagen (frühestens 2016)
4. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen (Muster 3 zu § 1 Absatz 2 Nummer 4 GemHVO-Doppik)
5. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit sowie der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte zum Beginn und

- zum Ende des Haushaltsjahres (Muster 4 zu § 1 Absatz 2 Nummer 5 GemHVO-Doppik)
6. das der Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde liegende Investitionsprogramm (Muster 10 zu § 4 Absatz 13 und 14 GemHVO-Doppik)
 7. der Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit (Muster 5 zu § 1 Abs. 2 Nummer 7 GemHVO-Doppik)
 8. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen
 9. die neuesten geprüften Jahresabschlüsse sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und sonstiger Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden
 10. die neuesten geprüften Jahresabschlüsse sowie die Wirtschaftspläne der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist
 11. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde nicht mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist
 12. die Wirtschaftspläne der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechtes – mit Ausnahme der Sparkasse - für die die Gemeinde Gewährträger ist
 13. die Wirtschaftspläne/Haushaltspläne der Zweckverbände mit Ausnahme der Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten, bei denen die Gemeinde Mitglied mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss ist
 14. eine Übersicht über die Finanzdaten der Teilhaushalte sowie der wesentlichen und sonstigen Produkte (Muster 8 bis 9 zu § 4 Abs. 5 und 7 GemHVO-Doppik)
 15. eine Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten (Muster 11 zu § 4 Abs. 6 GemHVO-Doppik).

3.3 Ergebnishaushalt

Das neue Haushaltsrecht stellt das Ressourcenverbrauchskonzept (Verzehr von Vermögen und Zuwachs an Vermögen) in den Mittelpunkt der Planung und der Bewirtschaftung im Haushaltsvollzug. Die Darstellung des vollständigen Ressourcenverbrauchs und des Aufkommens erfolgt im Ergebnishaushalt.

Die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik schreiben die Struktur des Ergebnishaushaltes nach dem Muster 6 zu § 2 Abs. 1 verbindlich vor. Die laufenden Erträge ergeben sich dabei aus der Summe der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 9 GemHVO-Doppik verpflichtend anzuwendenden Ertragskonten aus dem Kontenplan des Landes M-V. Ebenso ergeben sich die laufenden Aufwendungen aus der Summe der nach § 2 Abs.

1

Nr. 11 - 18 GemHVO-Doppik verpflichtend anzuwendenden Aufwandskonten.

Der Ergebnishaushalt bildet insgesamt sechs Haushaltsjahre ab. Neben dem Jahr, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird, werden das Rechnungsergebnis des Vorjahres, die Planansätze des Vorjahres und die Planungen für die drei auf das Planjahr folgenden Jahre dargestellt. Der Ergebnishaushalt gibt zukünftig einen Gesamtüberblick über die voraussichtliche Entwicklung der Hansestadt Rostock. Insbesondere ist aus dem ausgewiesenen Plan erkennbar, ob sich das Eigenkapital

voraussichtlich erhöht (Planüberschuss) oder verringert (Planfehlbedarf). Dies ergibt sich daraus, dass die Ergebniskonten (Ertrags- und Aufwandskonten) Unterkonten der Eigenkapitalkonten sind und im Jahresabschluss über das Bilanzkonto Eigenkapital abgeschlossen werden.

3.4 Finanzhaushalt

Neben der Planung des Ergebnishaushaltes ist innerhalb des Haushaltsplanes nach § 46 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V ein zweiter wesentlicher Bestandteil, der Finanzhaushalt, zu erarbeiten.

Im Finanzhaushalt werden Geschäftsvorfälle geplant, die das Geldvermögen der Hansestadt Rostock insgesamt verändern. Die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik schreiben die Struktur des Finanzhaushaltes nach dem Muster 7 zu § 3 Abs. 1 verbindlich vor. Die laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit ergeben sich aus der Summe der verpflichtend anzuwendenden Einzahlungskonten (Kontenrahmen M-V) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 9 GemHVO-Doppik. Ebenso ergeben sich die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Summe der verpflichtend anzuwendenden Auszahlungskonten nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 - 16 GemHVO-Doppik.

Im Finanzhaushalt erfolgt die sorgfältige Planung der Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes, der Ermächtigung für Investitionstätigkeit und des Bedarfes eines Kredites für die Finanzierung von Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Die voraussichtliche finanzielle Lage (Liquiditätsplanung) der Hansestadt Rostock im Planjahr und in den 3 Folgejahren ist im Finanzhaushalt zu planen. Der Finanzmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Investitionstätigkeit ist im Finanzhaushalt auszuweisen. Darüber hinaus ist darzustellen, wie ein möglicher Fehlbedarf aus Investitionstätigkeit gedeckt werden soll (Kreditbedarf).

3.5 Teilhaushalte

Der Gesamtergebnis- und -finanzhaushalt einer Gemeinde stellt eine gesamtstädtische Betrachtung des Haushaltes dar, die jedoch nicht ausreichend für die Planung ist. Der § 4 Abs. 1 der GemHVO-Doppik schreibt aus diesem Grunde vor, dass der Haushalt der Gemeinde in angemessene Teilhaushalte zu gliedern ist.

Grundlage für eine Gliederung ist der landeseinheitliche Produktrahmenplan (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik). Die Darstellung der zu bildenden Teilhaushalte erfolgt nach einer durch die GemHVO - Doppik verbindlich vorgegebenen Struktur und gliedert sich wie folgt:

- Übersicht über die Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gesamt *(Muster 8 zu § 4 Abs. 5 Satz 1 GemHVO-Doppik)*
- Übersicht über die dem Teilhaushalt zugeordneten Produkte im
 - Teilergebnishaushalt *(Muster 9 zu § 4 Abs. 5 Satz 2 u. Abs. 7 GemHVO-Doppik, S. 1 u. 2 von 5)*
 - Teilfinanzhaushalt
- Übersicht über die zugeordneten

Produkte im

- Teilergebnishaushalt
- Teilfinanzhaushalt

*(Muster 9 zu § 4 Abs. 5 Satz 2 u. Abs. 7
GemHVO-Doppik, S. 3 von 5)*

– Übersicht über die zugeordneten
Produkte im

- Teilergebnishaushalt
- Teilfinanzhaushalt

*(Muster 9 zu § 4 Abs. 5 Satz 2 u. Abs. 7
GemHVO-Doppik, S. 3 von 5)*

– Investitionsübersicht für den Teilhaushalt

*(Muster 10 zu § 4 Abs. 13 und 14
GemHVO-Doppik)*

– wesentliche Produkte des Teilhaushaltes
mit ihrer Produktbeschreibung,
ihren Zielen und Kennzahlen

*(Muster 9 zu § 4 Abs. 5 Satz 2 und Abs.
7 GemHVO-Doppik, S. 5)*

– Investitionsübersicht für den Teilhaushalt

*(Muster 10 zu § 4 Abs. 13 und 14
GemHVO-Doppik)*

Nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik sind die wichtigsten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln auszuweisen. Die Bürgerschaft hat in Umsetzung dieser Regelung Wertgrenzen beschlossen (Beschluss-Nr. 2011/BV/1923).

Mit dieser Form des Nachweises von einzelnen Investitionsmaßnahmen kann die Beratung zum Planentwurf in der Verwaltung und Bürgerschaft erfolgen.

Jeder Teilergebnishaushalt bzw. Teilfinanzhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit, die Bewirtschaftungsregelungen sind im Haushaltsplan zu vermerken.

Damit auch auf der Ebene der Teilhaushalte der vollständige Ressourcenverbrauch abgebildet werden kann, werden zwischen den Teilhaushalten die internen Leistungsbeziehungen verrechnet. Die Grundsätze der Verrechnungen sind in einer Dienstanweisung des Oberbürgermeisters zu regeln.

Nach § 4 Abs. 15 der GemHVO-Doppik sind ferner im Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt zu erläutern:

1. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet,
2. Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht,
3. Haushaltsvermerke nach §§ 13 - 15 GemHVO-Doppik
4. wesentliche Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie ordentliche Ein- und Auszahlungen.

4 Verfahren zur Haushaltsaufstellung 2012

4.1 Vorbemerkungen

Mit dem Haushaltsplan 2012 wird die Hansestadt Rostock den ersten doppelischen Haushalt auf der Grundlage der im Punkt 3 erläuterten haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes M-V aufstellen.

Die Darstellung der Finanzdaten erfolgt künftig für den Ergebnis- und Finanzhaushalt insgesamt und als Übersicht für die Teilhaushalte, als Darstellung für die wesentlichen und sonstigen Produkte.

Die mittelfristige Finanzplanung ist für die Jahre 2013 bis 2015 nach doppelischem Haushaltsrecht für die Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte vorzunehmen. Anschließend werden diese Haushaltsansätze zu einem Gesamtergebnis- und -finanzhaushalt aggregiert.

Den Teilplänen nachgeordnet sind jeweils Produktbeschreibungen (Angaben zur Verantwortlichkeiten, Zielen usw.), die in den folgenden Jahren von der Verwaltung weiter zu entwickeln sind. Die Produktbeschreibungen für die wesentlichen und sonstigen Produkte sind mit dem Amt für Management und Controlling (OE 11) inhaltlich gemäß Terminplan abzustimmen.

In den Teilfinanzhaushalten sind die investiven Ein- und Auszahlungen sowie die einzelnen Investitionsmaßnahmen entsprechend den in der Bürgerschaft beschlossenen Wertgrenzen nachzuweisen.

Ein Vergleich mit den Vorjahren bis 2011 ist nicht möglich, da die Haushaltsstrukturen sich grundlegend ändern werden. Während in der Kameralistik Einnahmen und Ausgaben den Rechnungsbildung bilden, sind es im neuen doppelischen Haushalt Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen.

In Vorbereitung auf die Planung 2012 wurden die Haushaltsstellen des kameralen Buchwerkes den Produkten und Konten des doppelischen Haushaltes zugeordnet und damit notwendige Überleitungen sichergestellt. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass eine

große Anzahl von Werten des kameralen Haushaltes materiell fortwirkt, wie zum Beispiel Verpflichtungsermächtigungen, erteilte Aufträge, Kasseneinnahme- und -ausgabereste, die als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten oder Verwahrungen ausgewiesen werden. Durch die Software „proDoppik“ wurde dieser Prozess der Überleitung vom kameralen auf den doppelischen Haushalt mit einer Transformationsmatrix (Überleitungstabelle) unterstützt. Aus dieser Transformationsmatrix wurde ein Produktergebnishaushalt mit den Planwerten für das Jahr 2012 aus der Finanzplanung 2010 - 2014 erstellt, der den OE bereits Ende Mai 2011 per E-Mail als Planungsgrundlage zur Verfügung gestellt wurde.

4.2 Vorbereitung für die Haushaltsplanung 2012

Voraussetzung für die Durchführung der Haushaltsplanung für das Jahr 2012 ist, dass die Haushaltsstrukturen der Hansestadt Rostock in die Software H&H proDoppik eingepflegt werden. Dazu sind insbesondere die Produktbereiche, Produktgruppen und die Produkte sowie die im Kontenplan enthaltenen Konten, Kontengruppen und Kontenarten in der Software „proDoppik“ zu erfassen und die programmtechnisch notwendigen Verknüpfungen vorzunehmen. Außerdem sind die Teilhaushaltsebenen einzurichten und damit die Produkte sowie die jeweils erforderlichen Konten den einzelnen OE zuzuweisen.

Grundlage für die Haushaltsplanung ist der zur Verfügung stehende Finanzrahmen, der im Finanzplan für den Zeitraum 2010 - 2014 ermittelt wurde. Für den ersten doppelhaushalt muss dieser aus den kameralen Ergebnissen und Haushaltsansätzen der Vorjahre nochmals inhaltlich und wertmäßig einer Prüfung unterzogen werden. Auf der Basis von Annahmen sind diese Daten auf das künftige Planjahr 2012 anzupassen. Aus dem daraus entstehenden Finanzrahmen werden operative Finanzziele entwickelt, die sich insbesondere auf folgende Sachverhalte beziehen werden:

- ausgeglichener Ergebnishaushalt
- ausgeglichener Finanzhaushalt
- Summe der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- geplante Neuverschuldung (für Investitionsmaßnahmen).

Unter Berücksichtigung dieser Finanzziele wurden vorläufige Eckwerte für die Teilergebnishaushalte auf der Ebene des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters und der Senatorin sowie Senatoren erstellt. Da die Teilhaushalte zukünftig in der Regel eine Bewirtschaftungseinheit bilden, sind die Eckwerte hinsichtlich der Höhe der ordentlichen Aufwendungen und ordentlichen Erträge (**Anlage 1**) sowie der Auszahlungen für Investitionen (**Anlage 2**) für die Planung verbindlich.

Der Oberbürgermeister hat für seinen Geschäftsbereich, die Senatorin und die Senatoren haben für ihre jeweiligen Senatsbereiche während der Planungsphase die Entscheidungsbefugnis über die Umverteilung im Rahmen der Eckwerte, die als verbindliche Arbeitsgrundlage übergeben werden. Sie können im Haushaltsaufstellungsverfahren Umschichtungen zwischen den Teilhaushalten vornehmen, d. h., dass das Volumen eines Teilhaushaltes sich zugunsten eines anderen verringern oder erhöhen kann, wenn die Aufgabenerfüllung - Zielerfüllung nur so abzusichern ist .

Die Leiterin oder der Leiter der OE ist insbesondere in der Planungsphase verantwortlich und berechtigt, entsprechend ihrer oder seiner Prioritätensetzung Umschichtungen zwischen den Produkten im Teilhaushalt vorzunehmen. Bei der Planung sind grundsätzlich erst die gesetzlichen, vertraglichen und nicht disponiblen Aufwendungen und Auszahlungen sowie die durch Beschlüsse der Bürgerschaft gebundenen Mittel zu veranschlagen.

Grundsätzlich sind die Eckwerte als Obergrenze für die Erstellung des Haushaltsplanentwurfes anzusehen. Bestimmte fachspezifische Entwicklungen, die sich insbesondere aus der Umstellung vom kameralen auf den doppischen Haushalt ergeben können (z. B. Abschreibungen, Auflösung Sonderposten, Rückstellungen) sind zum Zeitpunkt der Planvorgaben nicht absehbar und konnten deshalb bei der vorläufigen Eckwertbemessung auch nicht berücksichtigt werden. In Abstimmung mit dem Kämmerei- und Finanzverwaltungsamt (OE 20) sind die Planansätze zu ermitteln und im Rücklauf gesondert nachzuweisen.

Im Zuge der Haushaltsanmeldungen ist gegebenenfalls aufzuzeigen, auf welche Leistungserstellung verzichtet werden muss, um die Einhaltung der vorgegebenen Eckwerte zu sichern.

4.3 Haushalts- und Leistungsplanung

Die konkrete Planung für die wesentlichen und sonstigen Produkte mit Zielen, Kennzahlen und Leistungsmengen sowie für die Teilhaushalte auf der Produktebene durch die jeweiligen Leiterinnen oder Leiter der OE (Produktverantwortlichen) setzt voraus, dass die Eckwertevorgaben auf die Produktkonten für den Ergebnis- und Finanzhaushalt herunter gebrochen werden und ihrerseits Vorgaben für die Produktplanung darstellen. Die Produktverantwortlichen planen innerhalb der Planvorgaben die Teilhaushalte und konkretisieren die Ziele, Kennzahlen und Leistungsmengen, die in den Produktbeschreibungen (**Anlage 3**) nachzuweisen sind. Für die Planung der Ziele und Kennziffern der wesentlichen Produkte übergibt die OE 11 die Vorgaben an die jeweiligen OE. Nach der Planung sind die Ergebnisse in den jeweiligen Teilhaushalten zusammenzufassen. Ein Abgleich mit der übergebenen Planvorgabe ist insgesamt vorzunehmen. Die Teilhaushalte sind dem Oberbürgermeister, der zuständigen Senatorin oder dem zuständigen Senator vorzulegen. Das Ergebnis der Haushaltsplanung ist der OE 20 zu übergeben. Damit wird die dezentrale Mittelplanung abgeschlossen.

4.4 Erstellung des Haushaltsplanentwurfes

In der OE 20 erfolgt ein Abgleich mit den Planungsvorgaben und eine Vollständigkeits- sowie Plausibilitätskontrolle der Planungen auf Produkt- und Teilhaushaltsebene. Anschließend wird aus den Teilhaushalten der Gesamthaushalt (Ergebnis- und Finanzhaushalt) erstellt und der Haushaltsentwurf mit den Ergebnissen der Teilhaushalte für die Dienstberatung des Oberbürgermeisters aufbereitet.

Veränderungen, die sich aus der Beratung mit dem Oberbürgermeister und den Planberatungen mit dem Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung ergeben, sind von den OE an die OE 20 zu melden.

Nach Abschluss der verwaltungsinternen Beratungen erstellen die OE 20 (für die Hansestadt Rostock) und das Bauamt (OE 60) (für das städtebauliche Sondervermögen) die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne mit allen Bestandteilen und Anlagen für die Einbringung in die Bürgerschaft.

Nach Übergabe der Unterlagen zum Haushalt werden die Mitglieder der Bürgerschaft und Mitglieder der Ortsbeiräte in einer weiteren Fortbildungsmaßnahme auf den neuen doppischen Haushalt in der ersten Hälfte November 2011 vorbereitet.

Für die Beratung in den Ausschüssen der Bürgerschaft informieren die jeweils zuständigen OE die Fachausschüsse über die jeweiligen Teilhaushalte (Entwurf Haushaltsplan). Veränderungen, die sich aus den Beratungen in den Ausschüssen ergeben, werden vom Sitzungsdienst der Bürgerschaft (OE 03.3) erfasst und in die Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen eingebracht.

Nach Beschluss über die jeweiligen Haushaltssatzungen der Hansestadt Rostock einschließlich des städtebaulichen Sondervermögens werden die Haushaltspläne komplett aktualisiert und der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegt.

4.5 Grundsätze für die Haushaltsaufstellung

4.5.1 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Nach § 1 Abs. 3 GemHVO Doppik sind im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie in den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten die Ergebnisse des Haushaltsvorjahres, die Ansätze des Haushaltsvorjahres, die Ansätze des Haushaltsjahres und die Planungsdaten der folgenden drei Haushaltsjahre für jedes Haushaltsjahr getrennt gegenüber zu stellen. Basis für die vorausschauende Finanzplanung ist die Ebene der Produktkonten für die Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung schließt das Investitionsprogramm (Investitionsübersicht) ein. Das Investitionsprogramm besteht aus den Ansätzen der Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO-Doppik mit den im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem jeweiligen Jahresbedarf. Das Investitionsprogramm (Investitionsübersicht) wird für den Teilhaushalt nach dem in der GemHVO-Doppik vorgegebenen Muster 10 durch die OE 20 auf der Grundlage der Zuarbeiten der jeweiligen OE erarbeitet.

Bei der Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind die vom Innenministerium M-V durch Erlass bekannt gegebenen Orientierungsdaten zugrunde zu legen.

4.5.2 Besonderheiten für die Planung investiver Maßnahmen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind investive Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und investive Maßnahmen, die oberhalb einer festzulegenden Wertgrenze liegen, einzeln im Haushalt darzustellen. Diese Grenze bezieht sich auf die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme. Die Bürgerschaft hat mit dem Beschluss (Beschluss-Nr. 2011/BV/1923) die Wertgrenzen für die Haushaltsplanung festgesetzt.

Die nicht hierunter fallenden investiven Maßnahmen werden zwar einzeln geplant, aber im Haushalt in Sammelpositionen dargestellt, wobei für folgende Auszahlungen und den damit verbundenen Einzahlungen jeweils getrennte Sammelpositionen zu bilden sind:

- Auszahlungen für Baumaßnahmen (unter 100.000 EUR)
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken (unter 100.000 EUR)
- Auszahlungen für den Erwerb von Fahrzeugen/Maschinen und Geräte (unter 50.000 EUR)
- Auszahlungen für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattungen (u. a. Hard- und Software unter 20.000 EUR).

Bevor eine Investition und eine Investitionsförderungsmaßnahme im Haushalt veranschlagt werden kann, sind die Voraussetzungen gemäß § 9 GemHVO-Doppik in Verbindung mit dem Beschluss der Bürgerschaft zu den Wertgrenzen zu schaffen.

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Dafür ist bei investiven Maßnahmen ab einem Gesamtwert von 100.000 EUR ein Wirtschaftlichkeitsvergleich bzw. zumindest ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten durchzuführen.

Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen dürfen gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO - Doppik erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan, Erläuterungen sowie eine Schätzung der jährlichen Haushaltsbelastungen nach Durchführung der Investition vorliegen.

Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb von **10.000 EUR** kann ausnahmsweise eine Kostenschätzung genügen (§ 9 Abs. 3 GemHVO - Doppik). Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist im jeweiligen Teilhaushalt zu begründen.

Bei der Planung der investiven Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2012 ist auch von Bedeutung, ob und inwieweit Maßnahmen aus dem kameralen Abschluss 2011 übernommen werden. Die für die Weiterführung bereits begonnener Maßnahmen erforderlichen Ausgabeermächtigungen sind in das Haushaltsjahr 2012 im Finanzhaushalt neu zu veranschlagen. Die Regelungen zur Überleitung vom kameralen zum doppischen Haushalts- und Rechnungswesen in M-V (Anlage 6 zu den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums vom 08.12.2008 - II 320-174.3.2.1) sind anzuwenden.

Die Eckwertvorgaben für die Ein- und Auszahlungen für Investitionen (**Anlage 2**) dienen als Grundlage für die Investitionsplanung des Zeitraumes 2012 bis 2015. Die Haushaltsanmeldung ist der OE 20 entsprechend der **Anlage 4a** zu übergeben.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder Maßnahmen, die wertmäßig den Betrag von 410 EUR ohne Umsatzsteuer (60 EUR bis

410 EUR) nicht übersteigen und bisher Bestandteil des Verwaltungshaushaltes waren, sind gesondert als Sammelposten (**Anlage 4b**) zu planen.

Die Abschreibung dieser Vermögensgegenstände erfolgt im gleichen Jahr, so dass auch dafür der Haushaltsansatz im Ergebnishaushalt zu planen ist.

Die nach Fertigstellung der Investitionsmaßnahme sich ergebenden Auswirkungen (Folgekosten) auf den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt der folgenden Haushaltsjahre sind in der **Anlage 5** nachzuweisen.

4.5.3 Personalaufwendungen und -auszahlungen

Die Ansätze für Personalaufwendungen und -auszahlungen werden in einem Deckungsring zusammengefasst. Durch die Bildung eines Querschnittdeckungsringes über alle Teilhaushalte werden die Ansätze für Personalaufwendungen und -auszahlungen dennoch in jedem Teilhaushalt dargestellt, verantwortlich bleibt für die Planung, Durchführung und Abrechnung die OE 11 (11.2 Personalmanagement).

Durch Haushaltsvermerk sind die Personalaufwendungen und -auszahlungen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den jeweiligen Teilhaushalten auszuschließen.

4.5.4 Rückstellungen

Nach § 35 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen nur für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden:

- Pensionsverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher oder vertraglicher Ansprüche
- Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst oder Arbeitsverhältnis
- Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeitarbeit und ähnlicher Maßnahmen
- im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, wenn die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist; die Maßnahmen der Instandhaltung müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein
- Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
- Sanierung von Altlasten
- Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen
- drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren
- sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind.

Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren anzusetzen; dabei ist der Rechnungszinsfuß zu Grunde zu legen, der nach den Vorschriften des

Einkommenssteuergesetzes für die Bemessung der Pensionsrückstellungen maßgebend ist.

Die Inanspruchnahme und Auflösung der gebildeten Rückstellungen ist mit der Haushaltsanmeldung auch für den Finanzplanzeitraum zu veranschlagen.

4.5.5 Abschreibungen

Bei Abschreibungen handelt es sich nach § 34 GemHVO-Doppik um die buchmäßige Abbildung der Wertminderung von längerfristig dienenden abnutzbaren Vermögensgegenständen im Haushaltsjahr. Nach § 34 Absatz 1 GemHVO-Doppik müssen Anschaffungs- und Herstellungswerte von Sach- und immateriellem Vermögen in gleichen Jahresraten über die voraussichtliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung) abgeschrieben werden.

Zu den abzuschreibenden Vermögensgegenständen gehören beim immateriellen Vermögen z. B. Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte, geleistete Investitionszuschüsse und beim Sachvermögen z. B. unbebaute und bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Bauten auf fremden Grundstücken, Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattungen und aktivierungsfähige Eigenleistungen.

Bilanzielle Abschreibungen werden im Ergebnishaushalt als planmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwand dargestellt. Sie haben für Anschaffungs- und Herstellungskosten eine Verteilungsfunktion auf die Jahre der Nutzung des Vermögensgegenstandes.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 EUR nicht überschreiten, können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bei einer Vollabschreibung gemäß § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik in Abgang gestellt werden.

Auf eine Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.

Die Abschreibungen werden in den Teilergebnishaushalten von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeschlossen, um eine Deckungsfähigkeit der nicht zahlungswirksamen Abschreibungen mit den zahlungswirksamen Aufwendungen zu vermeiden.

Da die Erfassung und Bewertung der abzuschreibenden Vermögensgegenstände noch nicht abgeschlossen und damit die Anlagenrechnung nicht vollständig eingerichtet ist, sind die bereits ermittelten Ansätze für die Abschreibungen im Rücklauf der Haushaltsanmeldung an die OE 20 zu melden. Falls keine Basisdaten vorliegen, sind vorsichtige Schätzungen in der jeweiligen OE vorzunehmen.

4.5.6 Auflösung Sonderposten

Im Ergebnishaushalt ist die ertragswirksame Auflösung der bilanziellen Sonderposten, soweit die Werte bereits ermittelt sind, zu planen. Diese Planansätze sind im Rücklauf **(Anlage 6)** der OE 20 zu übergeben.

Die kommunale Bilanz unterscheidet nach § 47 Abs. 5 Nr. 2 GemHVO-Doppik folgende Sonderposten:

- Sonderposten zum Anlagevermögen aus Zuwendungen, gegliedert in:
 - Sonderposten aus Zuwendungen
 - Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten
 - Sonderposten aus Anzahlungen
- Sonderposten für den Gebührenaussgleich
- Sonderposten mit Rücklagenanteil
- sonstige Sonderposten.

Den Sonderposten kommt auf der Finanzierungsseite der Bilanz die Aufgabe zu, erhaltene investive Zuwendungen und erhöhende Beiträge und ähnliche Entgelte für durchgeführte Investitionsmaßnahmen bilanziert abzubilden. Des Weiteren wird durch den Sonderposten zum Gebührenaussgleich die Überdeckung von Kosten aus dem Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen abgebildet.

4.5.7 Zinsen

Zinsen können als ordentlicher Ertrag (Zinserträge aus Geldanlagen bei Kreditinstituten sowie an Dritte ausgegebene Darlehen und innere Darlehen), als ordentlicher Aufwand (aus Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalgebern, aus Säumniszuschlägen und Kreditbeschaffungskosten) und als Einzahlung oder Auszahlung nachgewiesen werden.

Zinsen für Investitions- und Kassenkredite werden im Teilergebnishaushalt Zentrale Finanzdienstleistungen unter dem Produkt „Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft“ geplant, so dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit Zinsaufwendungen und -erträge mit anderen Aufwendungen im Teilhaushalt besteht. Diese Festlegung ist nur zu ändern, wenn im Haushaltsvollzug eine verursachungsgerechte Zuordnung der Zinsaufwendungen zu den Produkten (BgA) erfolgen muss.

4.5.8 Bauunterhaltung

Bauunterhaltungsmaßnahmen sind keine Investitionen, da sie dem Vermögenserhalt, nicht der Schaffung von Vermögenswerten, dienen.

Dennoch haben sie eine wertmäßige Bedeutung für den Ressourcenverbrauch. Beispielsweise können unterlassene Bauunterhaltungsmaßnahmen einen „Wertverfall“ für Gebäude oder Liegenschaften bedeuten. Ein dadurch verursachter Vermögensverfall hat Auswirkungen auf die Abschreibungswerte im Ergebnishaushalt. Aufgrund unterlassener Instandhaltungen hat die jeweilige OE zu prüfen, ob und in welcher Höhe nach

§ 34 Abs. 6 GemHVO-Doppik eine außerplanmäßige Abschreibung beim Vermögensgegenstand zu erfolgen hat, die dann den Teilergebnishaushalt und den Ergebnishaushalt insgesamt im jeweiligen Haushaltsjahr belastet.

Planansätze für eine außerplanmäßige Abschreibung sind zu begründen und der Haushaltsanmeldung beizufügen.

4.5.9 Umsatzsteuer

Sofern OE Betriebe gewerblicher Art (BgA) führen, sind die Besonderheiten der Umsatzsteuer bei der Planung zu beachten. Die Ertrags- und Aufwandskonten im Ergebnishaushalt sowie die Einzahlungs- und Auszahlungskonten im Finanzhaushalt sind netto zu planen. Im Finanzhaushalt sind darüber hinaus die Planansätze für die Umsatzsteuer (Einzahlung und Auszahlung) sowohl für die konsumtiven als auch für die investiven Finanzvorfälle zu bilden.

Die Einrichtung der notwendigen Produktkonten und die Bildung der Ansätze sind mit den OE 20.3 und 20.1 abzustimmen.

4.5.10 Gewinnablieferungen und Verlustausgleiche

Die Ansätze bzw. Ergebnisse aus Gewinnablieferungen und Verlustausgleichen der Wirtschaftspläne der Beteiligungen müssen mit den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan vom Betrag und der zeitlichen Anordnung (Haushalts- und Finanzplan 2011 - 2015 der Hansestadt Rostock) her übereinstimmen.

4.5.11 Erläuterungen

Die Haushaltsansätze sind auf der Grundlage des § 14 GemHVO-Doppik wie folgt zu erläutern:

- a) Abweichungen von Planansätzen ab 25.000 EUR gegenüber dem Vorjahr (soweit Haushaltsstellen und Produktkonto vergleichbar sind);
- b) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Erfüllung von Verträgen ab einem Gesamtwert von 50.000 EUR und über ein Haushaltsjahr abgeschlossen wurden;
- c) Haushaltsvermerke gemäß §§ 13 bis 15 GemHVO-Doppik;
- d) Abschreibungen, wenn sich die Höhe gegenüber der planmäßigen Abschreibung um +/- 10 Prozent ändert.

4.5.12 Interne Leistungsverrechnungen (ILV)

Interne Leistungsverrechnungen dienen dazu, Ressourcenaufkommen und -verbrauch in den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten vollständig abzubilden. Ihre Aufnahme in Teilhaushalte ist nach § 4 Abs. 11 GemHVO-Doppik vorgeschrieben. Sofern interne Leistungsverrechnungen dazu dienen, Leistungsbeziehungen innerhalb des Gesamthaushaltes zwischen den Teilergebnishaushalten wertmäßig abzubilden, sind es Erträge und Aufwendungen oder Einzahlungen und Auszahlungen in gleicher Höhe,

die
aber nicht zahlungswirksam abfließen (Buchungsgeld).

Die z. B. von der OE 10 erbrachten Dienstleistungen (Vervielfältigungen, Binden von Kopien u. a.) für andere OE sind interne Leistungsbeziehungen, die zukünftig über die interne Leistungsverrechnung zu erstatten sind.

Einen Kontrahierungszwang für bestimmte Serviceleistungen und die Grundsätze über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen sind in einer Geschäftsanweisung des Oberbürgermeisters gesondert zu regeln. Die Ansätze für die ILV im Haushaltsjahr 2012 werden durch die OE 20 in Abstimmung mit den jeweiligen OE ermittelt und zusätzlich in den jeweiligen Teilhaushalten veranschlagt.

4.5.13 Ausgestaltung der Regelungen zur Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit (§§ 13 bis 15 GemHVO-Doppik)

4.5.13.1 Aufwendungen und Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge und Aufwendungen gegenüberstehen

Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik dürfen zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen für entsprechende Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden. Bei einem sachlich engen Zusammenhang kann dies durch Haushaltsvermerk bestimmt werden. Durch Haushaltsvermerk ist auch zu bestimmen, dass Mindererträge/-einzahlungen bei einzelnen Haushaltsansätzen zur Verringerung von Aufwendungen/-auszahlungen bei bestimmten Haushaltsansätzen führen.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 2: „Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert.“

Zweckgebundene Finanzvorgänge sollen durch entsprechenden Haushaltsvermerk kenntlich gemacht werden und sind in der Regel nicht deckungsfähig im Teilhaushalt. Die entsprechenden Haushaltsvermerke sind mit der Haushaltsanmeldung für den Ergebnis- und Finanzhaushalt der OE 20 zu übergeben.

Die zweckgebundenen Erträge dürfen nicht zur Gesamtdeckung, sondern nur zur Finanzierung konkret genannter Aufgaben herangezogen werden.

4.5.13.2 Ausgestaltung der Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Der § 14 GemHVO-Doppik lässt als Ausnahme zum Grundsatz der sachlichen Bindung im Interesse einer größeren Flexibilität in der Haushaltsführung eine sachliche Übertragbarkeit (=echte Deckungsfähigkeit von Produktkonto zu Produktkonto) der Haushaltsmittel zu. Nach § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik sind die Ansätze für Aufwendungen, Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. In sofern bedarf es zur Anwendung der echten Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes keines

förmlichen Haushaltsvermerks. Es kann deshalb von einer gesetzlichen Ermächtigung ausgegangen werden. Sollen allerdings Haushaltspositionen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt ausgenommen bleiben, so ist ein Haushaltsvermerk erforderlich.

Grundsätzlich werden die Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen von der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt ausgeschlossen.

Ansätze für Aufwendungen, Auszahlungen, die nicht per Gesetz deckungsfähig sind, können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang stehen (Deckungsfähigkeit per Vermerk über mehrere Teilhaushalte).

Sollen Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, ist ein Haushaltsvermerk einzustellen.

Gleiches gilt für Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes, die für einseitig deckungsfähig erklärt werden sollen.

Entsprechende Anträge zur Anbringung von Haushaltsvermerken sind der OE 20 mit der Haushaltsanmeldung zu übergeben (formlos).

4.5.13.3 Ausgestaltung der Regelungen zur Übertragbarkeit

Gemäß § 15 Absatz 1 GemHVO-Doppik können Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes bei einem insgesamt ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragen werden, soweit der Haushaltsausgleich auch im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

D. h., Voraussetzung für eine Übertragung ist nicht nur der Haushaltsausgleich im aktuellen Planjahr, sondern auch im Folgejahr. Darüber hinaus sind entsprechende Haushaltsvermerke der OE für die Übertragung der Ansätze notwendig. Die Umsetzung dieser Vorschrift stellt sich als schwierig dar, da der Ausgleich des Gesamthaushaltes Voraussetzung für die Übertragung von Haushaltsmitteln ist und im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens den OE diese Information nicht zur Verfügung steht.

Weiterhin ist die Einschätzung, bei welchen Planansätzen am Jahresende ein Übertragbarkeitsbedarf entsteht, äußerst schwierig. Hier ist auch anzumerken, dass eine Vielzahl von Ermächtigungsübertragungen zukünftig nicht mehr notwendig sein wird, da Finanzvorfälle als Verbindlichkeit, Rechnungsabgrenzungsposten oder Rückstellung auszuweisen sind.

Die OE können dennoch unter Berücksichtigung der schwierigen Haushaltslage im Zuge der Haushaltsplanung begründete Vorschläge zur Anbringung eines

Haushaltsvermerkes für die Übertragung von Haushaltsermächtigungen nach § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik der OE 20 übergeben.

Im Zuge der Aufstellung des Haushaltes wird abschließend von der OE 20 über die Einstellung der Vermerke entschieden. Mit der Geschäftsanweisung zur Durchführung des Haushaltsplanes (AGA II - 2/15) und der Geschäftsanweisung zur Erarbeitung der Jahresrechnung (AGA II - 2/17) werden weitere Festlegungen zur Umsetzung des § 15 GemHVO-Doppik getroffen.

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann, oder die Investitionsmaßnahme durchgeführt wurde.

Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen.

Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben nach § 13 GemHVO-Doppik die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

5 Grundsätze der Bildung von Haushaltsansätzen

5.1 Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 12 GemHVO-Doppik)

Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt von einander zu veranschlagen.

Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Die Ein- und Auszahlungen sind in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Zahlungen zu veranschlagen.

„Soweit in der KV M-V und in der GemHVO-Doppik nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
2. die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen,
3. die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.“

5.2 Zentral bewirtschaftete Haushaltsansätze

Zu folgenden Deckungskreisen für Aufwendungen und Auszahlungen haben gesonderte Planberatungen zwischen den jeweiligen OE und der OE 11 zu erfolgen.

5.2.1 Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie von Ein- und Auszahlungen, die 2012 Bestandteil der zentral bewirtschafteten Haushaltsansätze sind

Bestandteil des Deckungskreis es	Bewirtschaftungsstelle (BWST)	Bezeichnung	Senatsbereich
	1100	Personalaufwendungen Personalauszahlungen	Bereich Oberbürgermeister
	1101	Einheitsmiete KOE	Bereich Oberbürgermeister

Die Veranschlagungen von Personalaufwendungen und -auszahlungen richten sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich in den einzelnen Teilhaushalten besetzten Stellen unter Beachtung der besoldungs- und tarifrechtlichen Regelungen.

Die Versorgungsaufwendungen sind auf die Teilergebnishaushalte nach der Höhe der dort veranschlagten Personalaufwendungen für die Versorgungsberechtigten aufzuteilen, die Versorgungsauszahlungen sind in den entsprechenden Teilfinanzhaushalten darzustellen. Dieser Veranschlagungsgrundsatz gilt für die Beihilfen und die leistungsbezogenen Vergütungen ebenso.

Die Personalaufwendungen wurden entsprechend dem Finanzplan 2010 - 2014 in die Eckwerte zum Planentwurf 2012 eingearbeitet. Im Ergebnis der Stellenplanüberarbeitung sind die Personalaufwendungen und insbesondere die Personalauszahlungen in Umsetzung der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2018 neu zu berechnen.

Die Personalaufwendungen und -auszahlungen sind im Haushaltsjahr 2012 in einem Deckungskreis über alle Teilhaushalte gegenseitig deckungsfähig. Die Planung und Bewirtschaftung dieser Mittel wird von der Abteilung Personalmanagement (11.2 - BWST 1100) vorgenommen.

Mit der Überführung der städtischen Immobilien in das Anlagevermögen des Eigenbetriebes KOE wurde für die Verwaltungsgebäude eine Einheitsmiete festgelegt. Die Einheitsmiete erhöht sich im Jahr 2012 um die Abschreibungen (gemindert um Sonderposten). Die Planansätze für die Einheitsmiete und Gebäudebewirtschaftung in den betreffenden Teilhaushalten werden in einem Deckungskreis erfasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Planung und Bewirtschaftung der Planansätze erfolgt zentral in der OE 11 (11.13 Sachgebiet Raumplanung - BWST 1101).

5.2.2 Zentral bewirtschaftete Haushaltsansätze, die von den OE zu planen sind

Durch die OE sind die Haushaltsansätze nachfolgender Konten für den Haushaltsplanentwurf 2012 innerhalb der übergebenen Eckwerte zu planen. Die Anordnung der Mittel im Haushaltsvollzug erfolgt durch 11.2.

Konten	Bezeichnung	Anordnung
56120010	Aufwendungen für Qualifizierung	11.2
56120030	Qualifizierung, Umschulung	11.2
56120040	Ausbildung	11.2
56131010	Reise- und Fahrkosten	11.2
56131020	Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge	11.2

5.2.3 Zentral zu planende und zu bewirtschaftende Haushaltsansätze

Deckungskreis	Konto	Bezeichnung	Anordnung
	52370010	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung - Kopiertechnik	10.1
	56243010	Datenverarbeitung - Unterhaltung Software, Update, Wartungsverträge	10.1

5.2.4 Zentrale Planung von Haushaltsansätzen

Die von der OE 10 (Sachgebiet 10.11 Verwaltungsangelegenheiten/Haushalt/Versicherungen) geplanten Mittel für die Haftpflichtversicherungen sind bei der Planausarbeitung den betreffenden OE 37, 40, 41, 45, 47, 50, 62 und 67 zu übergeben. Die Zuordnung der unterschiedlichen Versicherungsleistungen auf die neuen Konten ist nach dem verbindlich vorgegebenen Landeskontenrahmen vorzunehmen.

Die Beträge für die Schülerunfallversicherung sind anhand der aktuellen Schülerzahl durch das Amt für Schule und Sport (OE 40) in Abstimmung mit der OE 10 (Sachgebiet 10.11) zu planen.

Die Bewirtschaftung der Konten für Versicherungen ist im Zuge der Haushaltsaufstellung zwischen fachlich zuständigen OE sowie den OE 10 (10.1) und OE 20 (20.1) abzustimmen.

Die Haushaltsplanung für Mieten/Pachten und Betriebskosten werden durch die OE 11 (Sachgebiet 11.13) geplant. Die Kostenaufteilung für die Miete und Betriebskosten auf die einzelnen Produkte erfolgt in Analogie der Personalkostenzuordnung. Die OE 11 (Sachgebiet 11.13) wird einen Durchschnittswert für Miete und Betriebskosten je Vollbeschäftigungseinheit ermitteln und den OE zur Verfügung stellen. Entsprechend der prozentualen Zuordnung der Personalkosten auf das jeweilige Produkt sind im selben Verhältnis die Kosten für Miete und Betriebskosten zum Ansatz zu bringen.

6 Bildung neuer Produktkonten

Der vom Land Mecklenburg-Vorpommern vorgegebene landeseinheitliche Kontenrahmen enthält die verbindlichen Kontenklassen, Kontengruppen und Kontenarten für die Gemeinden. Die Hansestadt Rostock hat eine tiefere Untergliederung nach Konten und Unterkonten, entsprechend den Bedürfnissen der Abbildung der Finanzvorfälle, vorgenommen.

Im Haushaltsaufstellungsverfahren wird es notwendig sein, weitere Produktkonten für den Ergebnis- und Finanzhaushalt zu eröffnen. Für die Eröffnung neuer Konten ist die **Anlage 7** zu verwenden und der OE 20.1 zu übergeben.

7 Rechnungsabgrenzung

Sachverhalte des kameralen Haushalts- und Rechnungswesens des Jahres 2011 werden sich auf die Planung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes 2012 nach neuem doppischen Haushalts- und Rechnungswesen auswirken. In den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums M-V vom 08.12.2008 wurde mit den Regelungen zur Überleitung vom kameralen zum doppischen Haushalts- und Rechnungswesen in M-V festgelegt, dass die einzelnen Finanzvorfälle, wie z. B. mögliche Auszahlungen im laufenden Jahr (2011), die erst einen Aufwand nach dem Abschlussstichtag (31.12.2011) darstellen, unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz darzustellen sind. Für den Ergebnishaushalt 2012 ist der Aufwand in voller Höhe zu planen. Im Finanzhaushalt bedeutet dies, dass diese im letzten kameralen Haushaltsjahr geleisteten Zahlungen nicht mehr zu veranschlagen sind. Als Beispiel ist hier die Vergütung an die Beamten zu nennen.

Einzahlungen im laufenden Haushaltsjahr (2011), die erst einen Ertrag nach dem Abschlussstichtag 31.12.2011 darstellen, sind unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz einzusetzen. Für die Planung 2012 bedeutet dies, dass Einzahlungen im Finanzhaushalt nicht zu veranschlagen sind, da diese bereits im letzten kameralen Abschluss erfasst sind. Im Ergebnishaushalt ist der entsprechende Ertrag zu veranschlagen. Als Beispiel ist eine Mieteinnahme für die Monate 01.10.2011 bis 31.03.2012 zu nennen.

8 Anlagen zum Haushaltsplan

Nach § 1 Abs. 2 der GemHVO-Doppik sind dem Haushaltsplan folgende Übersichten beizufügen:

1. Zuweisungen und Zuwendungen

- Die Zuweisungen an Körperschaften, Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere sind nachzuweisen (**Anlage 8**).
- Die Zuwendungen an Fraktionen sind darzustellen (**Anlage 9**).

2. Beiträge

Die Beiträge an Verbände und Vereine sind nachzuweisen (**Anlage 10**). Beim Erarbeiten des Haushaltsplanentwurfes ist die Notwendigkeit der Mitgliedschaften der Hansestadt Rostock in den jeweiligen Verbänden und Vereinen kritisch zu prüfen.

3. Übersicht über kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Die Belastungen des Haushaltes durch kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Leasingverträge) sind nachzuweisen (**Anlage 11**).

9 Stellenplan

Gemäß § 1 Abs. 1 der GemHVO-Doppik ist der Stellenplan als Pflichtbestandteil des Haushaltsplanes auszuweisen. Darüber hinaus ist in § 45 Abs. 3 Satz 4 der KV M-V zur Haushaltssatzung geregelt, dass die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen festzusetzen ist.

Nach § 2 Abs. 1 der Stellenplanverordnung ist der Stellenplan nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften, den Tarifverträgen und den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln nach der organisatorischen Gliederung aufzustellen. Damit ist der Stellenplan organisationsbezogen, d. h. deckungsgleich mit den Teilhaushalten zu gliedern.

Mit dem Übergang von der kameralen zur doppischen Haushaltsführung ist ab dem Haushaltsjahr 2012 auch der Stellenplan in veränderter Form zu führen. Gegenwärtig befindet sich die Stellenplanverordnung M-V in Überarbeitung, so dass über die konkrete Ausgestaltung noch keine Aussage getroffen werden kann.

Nach gegenwärtigem Arbeitsstand ist vorgesehen, im Stellenplan den bisherigen Unterabschnitt (HHGI) durch den Teilhaushalt zu ersetzen. Die Hinterlegung der Produkte- soll in gesonderter Auswertung den Haushalts- und Stellenplan ergänzen. Jeder Stelle werden die prozentualen Anteile der jeweils bedienten Produkte zugeordnet.

Die Aufstellung des Stellenplanes 2012 erfolgt in Fortschreibung des Stellenplanes 2011, wobei im Hinblick auf die Umsetzung der beschlossenen haushaltskonsolidierenden Maßnahmen auch weiterhin das Ausweisen von Stellen mit einem kw-Vermerk (nach vorläufiger Einschätzung bis spätestens zum 31.12.2015) erfolgt.

Allen OE wird darüber hinaus die Möglichkeit zur schriftlichen Darlegung der notwendigen und begründeten Änderungen im Stellenplanentwurf 2012 gegeben.

Parallel zu den Stellenplanvorbereitungen für das Haushaltsjahr 2012 wird die geplante Verteilung der Produkte zu den Stellen erhoben, die im Mittel eines Jahres bzw. auf absehbare Zeit, beginnend mit dem 01.01.2012, berechnen- oder abschätzbar ist. Grundlage hierfür kann die derzeitige prozentuale Verteilung der LOGA-Stellenprofile für die KLR (Geschäftsanweisung zur Kosten- und Leistungsrechnung AGA II - 2/22) bilden. Diese Erhebung erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Für die Vorbereitung des Stellenplanes 2012 werden den OE keine gesonderten Stellenpläne übergeben; Grundlage bilden die übergebenen Stellen- und Personalübersichten für die Gesprächsrunden zur Personalentwicklung.

10 Terminplan

Der Oberbürgermeister, die Senatorin und Senatoren haben für ihren Geschäftsbereich Planberatungen vor Abgabe der Haushaltsanmeldungen durchzuführen.

Der Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung legt dem Oberbürgermeister, der Senatorin und den Senatoren Mitte September 2011 einen Entwurf zum Haushaltsplan 2012 vor. Im Ergebnis der Beratung in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters am 19.09.2011 sind Festlegungen zur weiteren Arbeit am Plan zu treffen.

Die Termine sind der **Anlage 12** zu entnehmen.

11 Schlussbestimmungen

Die Haushaltsanmeldungen mit Deckblatt (**Anlage 13**) und Unterschrift der jeweiligen Leiterin oder des jeweiligen Leiters der OE sind über den Oberbürgermeister, die jeweilige Senatorin oder den jeweiligen Senator bis zum **08.08.2011** an die OE 20 (Abteilung 20.1) zu übergeben.

Die Anlagen sind darüber hinaus per E-Mail an die entsprechende Haushaltssachbearbeiterin oder den entsprechenden Haushaltssachbearbeiter der OE 20 (Sachgebiet 20.11) zu senden.

Diese Geschäftsanweisung tritt mit Aufnahme in die AGA II am 13. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anweisung zur Erarbeitung der Haushaltssatzung 2011, des Finanzplanes 2010 - 2014 und des Investitionsprogramms vom 07.07.2010 außer Kraft.

Rostock, 12. Juli 2011

Der Oberbürgermeister
Roland Methling